

65396 Walluf, 02.01.2025

**Amtliche Bekanntmachung**

\*\*\*\*\*

**Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz**

hier: Melderegisterauskunft – „privater Datenschutz“

Das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Walluf kann aufgrund der Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) auf Anfrage hin unter bestimmten Voraussetzungen Auskünfte aus dem Melderegister erteilen. Durch die Übermittlung der Daten kann das Persönlichkeitsrecht des einzelnen Bürgers in ganz besonderer Weise berührt oder gefährdet werden. Gemäß der §§ 36, 42, 50 und 51 BMG hat jede/r Einwohner/-in von Walluf die Möglichkeit, aus Gründen des Datenschutzes eine **Auskunfts-/Übermittlungssperre** für die Weitergabe der personenbezogenen Daten zu beantragen. Folgende Übermittlungssperren sind **ohne Begründung** möglich;

**1. öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften** (§ 42 Abs. 3 BMG)

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverbund leben, übermittelt werden dürfen (§ 42 Abs. 3 BMG). Hier kann widersprochen werden.

**2. Adressbuchverlage** (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG)

Adressbuchverlagen dürfen nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG Auskünfte über Vor-/Familienname, akademischen Grad und Anschriften von Einwohnern übermittelt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Hier besteht ein Widerspruchsrecht.

**3. Alters- und Ehejubiläen** (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)

Der Weitergabe der entsprechenden Daten an die Presse kann widersprochen werden.

**4. Parteien und ähnlichen Trägern für Abstimmungen** (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)

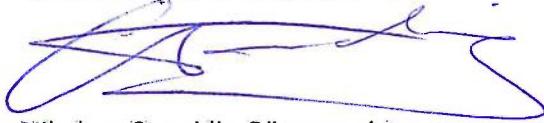
Im Zusammenhang mit Wahlen dürfen den Trägern von Wahlvorschlägen im Rahmen von Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung kann widersprochen werden.

**5. Bundesamt für Wehrverwaltung** (§ 36 Abs. 2 BMG)

Einer Datenübermittlung nach § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes kann widersprochen werden (§ 36 Abs. 2 BMG)

Darüber hinaus ist es auch nach § 51 BMG möglich, eine **generelle Sperre jeder Melderegisterauskunft** zu beantragen. Diese setzt jedoch eine Gefahr für Leben und Gesundheit, persönlicher Freiheit oder ähnlicher schutzwürdiger Belange voraus. Das Vorliegen solcher Tatsachen muss glaubhaft gemacht werden. Die Tatsachen müssen die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen hieraus eine Gefahr besteht. Aus diesem Grunde ist es nötig, eine **schriftliche Begründung** auf einem gesonderten Beiblatt dem Antragsvordruck beizufügen sowie evtl. Nachweise (z. B. Anzeige, ärztliche Atteste, usw.) zu belegen. Diese Auskunftssperre kann nach BMG nur befristet eingetragen werden. Nach Ablauf der Frist kann die Sperre auf Antrag verlängert werden.

Die Antragsformulare sind im *Rathaus, Mühlstr. 40, Zimmer Nr. 2 und 3 – Fachbereich II/Einwohnermeldeamt* - erhältlich und können auch von der Homepage der Gemeinde Walluf ([www.walluf.de/rathaus/formulare](http://www.walluf.de/rathaus/formulare)) heruntergeladen werden. Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Einwohnermeldeamt Tel.-Nr. 792-232 bzw. 792-233 oder [einwohnermeldeamt@walluf.de](mailto:einwohnermeldeamt@walluf.de).



Nikolaos Stavridis, Bürgermeister